

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 4. Juni 1991

G 5 f Bäretswil. Gemeindewerke Wetzikon. Quellfassungen Neu-  
(G 9 f) egg. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.  
G 13 f

Im Auftrag der Wasserversorgung Wetzikon erarbeitete Dr. H. Jäckli, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. März 1976 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Neuegg. Das Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperswil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 12. Dezember 1989 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 29. Dezember 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Mit Bericht vom 4. Januar 1991 nahm das Geologische Büro Dr. L. Wyssling zur Bemessung der Zone S III im Bauzonengebiet Stellung.

Mit Beschluss vom 13. März 1991 setzte der Gemeinderat Bäretswil die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 29. April 1991 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Bäretswil keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Neuegg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Neuegg dem Gemeinderat Bäretswil.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 13. März 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Neuegg werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 23'686 1:1'000 vom 15.11.1989
- Schutzzonenreglement Neuegg

II. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil, die Gemeindewerke Wetzikon, 8622 Wetzikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 4. Juni 1991  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

Rudolf